

BVGer D-7345/2009 vom 23. September 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-09-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7345_2009

FR: TAF D-7345/2009 du 23 septembre 2010

IT: TAF D-7345/2009 del 23 settembre 2010

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt, haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung und sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist somit einzutreten (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung des Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Als Flüchtling wird eine ausländische Person anerkannt, wenn sie in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnte, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt ist oder begründete Furcht hat, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung von Leib,

Leben oder Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (vgl. Art. 3 AsylG).

E. 4.2

Das Bundesamt kann ein im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchenden Personen keine Verfolgung glaubhaft machen können oder ihnen die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann. Glaubhaft machen heisst, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (vgl. Art. 3, Art. 7 und Art. 52 Abs. 2 AsylG).

E. 4.3

Gemäss Art. 20 Abs. 2 AsylG bewilligt das BFM Asylsuchenden die Einreise zur Abklärung des Sachverhaltes, wenn ihnen nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AsylG kann das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) schweizerische Vertretungen ermächtigen, Asylsuchenden die Einreise zu bewilligen, die glaubhaft machen, dass eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben oder für die Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG bestehe.

E. 4.4

Bei dieser Entscheidung gelten restriktive Voraussetzungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung, wobei den Behörden ein weiter Ermessensspielraum zukommt. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinne von Art. 3 AsylG sind namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz, die Möglichkeit der Schutzgewährung durch einen anderen Staat, die Beziehungsnähe zu anderen Staaten, die praktische Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit zur anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1997 Nr. 15 E. 2.e-g S. 131 ff.; die dort akzentuierte Praxis hat nach bloss redaktionellen Änderungen bei der letzten Totalrevision des Asylgesetzes nach wie vor Gültigkeit).

E. 5

Aufgrund der Herkunft der Beschwerdeführenden dürfte ein Teil der Vorbringen durchaus der Realität entsprechen. Dass sie wegen der kriegerischen Auseinandersetzungen sowohl gewissen Pressionen der Sicherheitskräfte, der LTTE oder auch unbekannter Dritter ausgesetzt gewesen sind, kann jedenfalls nicht als von vornherein unglaubhaft bezeichnet werden. Auch ist denkbar, dass sich solche Beeinträchtigungen nach Beendigung des Krieges und der Übersiedlung der Beschwerdeführenden nach Colombo dort fortsetzten. Hingegen ist mit dem BFM davon auszugehen, dass die Beschwerdeführenden in keiner Weise ein Profil aufweisen, welches erwarten lässt, dass sie heute von einschneidenden Verfolgungsmassnahmen seitens der Behörden betroffen werden könnten. Allfälligen behördlichen Kontrollen, denen sie - wie sehr viele andere in Colombo lebende Personen - ausgesetzt sein könnten, stellen sodann keine Massnahmen dar, die bezüglich ihrer Dauer und Eingriffsintensität als ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu bezeichnen sind. Hinsichtlich der geltend gemachten Übergriffe durch EPDP-Leute handelt es sich um Nachstellungen Dritter, die asylrechtlich nicht relevant sind. Den Akten ist unter anderem

zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin deswegen wiederholt bei der Polizei vorstellig worden war. Nähere Hinweise oder Aufschlüsse, dass ihr und der Familie die angebehrte Hilfe von der Polizei gezielt verweigert worden wäre, lassen sich den diversen Schreiben (vgl. Bst. G) nicht entnehmen. Im Übrigen wird in diesen Schreiben bezugnehmend auf einzelne Vorfälle bloss in unsubstanziierter Art und Weise auf die missliche Situation (psychischer Druck, Angst der Kinder, kein Schutz, keine Aufenthaltsalternative in Sri Lanka, hohe Geldausgaben aufgrund von Erpressungen durch Unbekannte [EPDP Leute], Job-Verlust des Ehemannes, aus Angst Übernachtungen zeitweise ausserhalb des Hauses) hingewiesen, welche keine Asylrelevanz zu entfalten vermögen. Ferner ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass die diversen Schreiben als Absender stets die gleiche Adresse aufweisen, mithin nichts auf eine Änderung des Wohnorts schliessen lässt, was sich kaum mit den geltend gemachten, immer wieder erlebten Widerwärtigkeiten und Beeinträchtigungen vereinbaren lässt. Darauf hinzuweisen ist ebenfalls, dass die Beschwerdeführenden vom Urelu Army Camp die Erlaubnis ("clearance") erhielten, X._____ zu verlassen und nach Colombo überzusiedeln, weil unter anderem die Beschwerdeführerin über eine Daueraufenthaltsbewilligung ("permanent residence permit") für Colombo verfügte (A31/12, S. 7; vgl. auch nachstehend). Dieser Umstand ist jedenfalls als ein klares Indiz dafür zu werten, dass die Beschwerdeführenden von der Armee nicht als Sicherheitsrisiko eingestuft wurden. Die Leute der EPDP, welche mit der srilankischen Armee zusammenarbeiteten, waren darüber offenbar ebenfalls im Bilde (A31/12, S. 6). Im Zusammenhang mit der Registrierung des Beschwerdeführers vierzehn Tage nach seiner Ankunft in Colombo sind diesem auch keine nennenswerten Schwierigkeiten entstanden (A31/12, S. 7). Vor diesem Hintergrund erscheinen die von den Beschwerdeführenden derart massiv geltend gemachten Behelligungen in Colombo als kaum nachvollziehbar. Zudem ist festzuhalten, dass begünstigende Faktoren wie die Verwurzelung der über erhebliche finanzielle Mittel verfügenden Beschwerdeführerin in Colombo (u.a. Vater [...] in Colombo [...]; Aufenthalt in Colombo [...]) sowie die ebenfalls langjährigen Aufenthalte des der [...] Sprache mächtigen Beschwerdeführers in Colombo nicht ein Bild entstehen lassen, wonach die Beschwerdeführenden wegen akuter Gefährdung auf den Schutz der Schweiz angewiesen sind (A19/13, S. 2 und 3 sowie A31/12, S. 2). Angesichts der durchwegs unsubstanzierten und damit ungläubhaften Schilderungen der Beschwerdeführenden, insbesondere aber aufgrund der Beschwerdeeingabe vom 18. November 2009, in welcher sich die Beschwerdeführenden mit den vorinstanzlichen Erwägungen in keiner Weise auseinandersetzen, nähere Hinweise oder Aufschlüsse für eine asylrelevante Gefährdungssituation schuldig bleiben und letztlich bloss gestützt auf "humanitäre und verständnisvolle Gründe" ("humanitarian and sympathetic grounds") einen günstigen Entscheid herbeiwünschen, erübrigen sich weitere Erörterungen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführenden keine Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG glaubhaft machen konnten und nicht als Flüchtlinge anerkannt werden können. Das BFM hat demnach zu Recht die Einreise in die Schweiz nicht bewilligt und das Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Aus verwaltungsökonomischen Gründen sowie in Anwendung von Art. 63 Abs. 1 in fine VwVG und Art. 2 und 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) ist vorliegend jedoch auf die Erhebung von Verfahrenskosten zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.